

Entwurf Rahmenkonzept: Erziehungshilfe in der Nachmittagsbetreuung der Sekundarstufe I der FörderschulenES

Ausgangssituation

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der „Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung“ (FörderschulenES), die Intention der Ganztagsbetreuung im Hinblick auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern und der Auftrag der Jugendhilfe zur Prävention und zur individuellen pädagogischen Intervention im Rahmen von Erziehungshilfe ergänzen sich und sollen in enger Zusammenarbeit wahrgenommen werden.

Angesichts der Tatsache, dass durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung die Schule noch stärker als bisher zum Alltagsmittelpunkt der Kinder und Jugendlichen wird, bietet die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gerade im Bereich der Hilfen zur Erziehung Möglichkeiten der gemeinsamen effizienten Intervention.

Handlungsleitend sind dabei die Prinzipien:

- ganzheitliche Betrachtung des Kindes, seiner Familie und seiner Lebenswelt
- Synergie der Kompetenzen und Strukturen
- Jugendhilfe arbeitet mit an Normalisierung i. S. d. Förderkonzepte der Schulen

An den FörderschulenES ist der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen groß, die Hilfe zur Erziehung erhalten oder potentielle Empfänger von Hilfen zur Erziehung sind.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Übermittagsbetreuung Probleme und Auffälligkeiten deutlicher werden, die allein auf der Grundlage der durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel nicht aufgefangen werden bzw. auf die nicht adäquat reagiert werden kann.

Das hier beschriebene Angebot, das den Erfordernissen der Ganztagsbetreuung gerecht wird aber als Hilfe zur Erziehung konzeptioniert ist, bietet die Möglichkeit, dies als Chance für die rechtzeitige Förderung und Hilfe an Ort und Stelle zu nutzen.

Im Primarbereich hat sich die Integration von Erziehungshilfe und Offener Ganztagschule, die sich deutlich bewährt hat, als die richtige Konstruktion erwiesen. Auf dieser Grundlage wird aufgesetzt.

Das Angebot für den SEK I – Bereich ist offener gestaltet, d. h. die Gewährung von Hilfe zur Erziehung im Einzelfall ist nicht Voraussetzung. Vielmehr werden sowohl Kinder und Jugendliche erreicht, deren Eltern einer konkreten Hilfe zur Erziehung bedürfen als auch solche, die zur potentiellen Zielgruppe gehören während aus Sicht der Eltern vielleicht der Versorgungsaspekt im Vordergrund steht.

Die Finanzierung soll daher entsprechend auf der Grundlage einer Pauschalvereinbarung erfolgen.

Dies ist kompatibel mit der Finanzierung und dem Betreuungsrahmen der Konzeption „Geld oder Stelle“ (Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW. vom 31.07.2008) zum Ausbau des „Ganztags“ im Bereich der Sekundarstufe I.

Ziel

Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen der Klassen 7 – 10 und deren Eltern im Zusammenhang mit der Versorgung/Übermittagsbetreuung eine erzieherische Unterstützung zu bieten, die bereits notwendig oder präventiv erforderlich ist.

Es sind dies insbesondere Kinder und Jugendliche,

- deren Eltern z. B. aufgrund ungesicherter Lebenslagen und familiärer Krisen pädagogische Hilfe sowie Hilfen bei der Strukturierung des Alltags ihrer Kinder benötigen,
- die durch ihr Verhalten auffallen und über die Angebote des Unterrichts hinaus Hilfe benötigen
- die zur Vermeidung von Problementwicklungen und zur Stärkung des Selbstbewusstseins praktische Erfahrungen im Alltag benötigen.

Mit Hilfe der Gruppenpädagogik und tagesstrukturierender Hilfen: sollen die Ziele erreicht werden. Dies sind u. a.:

- Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten
- Erlernen sozial akzeptierter Verhaltensweisen
- Aufbau verbindlicher Alltagsstruktur
- Vermittlung positiver Gruppenerfahrung

Der erzieherische, (sozial-)pädagogische Aspekt wird von den päd. Fachkräften und den Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen und in gruppenpädagogischen Settings unter Einbindung der Eltern angegangen. Darüber hinaus können in Einzelfällen mit aktuell eingesetzten Helfern eingerichteter ambulanter Erziehungshilfen die Interventionen abgestimmt oder diese Hilfen auch integriert werden. Gleichzeitig werden – wie bereits jetzt im Primarbereich – andere, stärker intervenierende kostenintensivere Hilfen zur Erziehung entbehrlich und Kindern zusätzliche weitere Lebenswelten (etwa in einer Tagesgruppe) erspart werden.

Es handelt sich um eine Erziehungshilfe entsprechend den §§ 27 ff SGB VIII eigener Art in Kombination mit der durch den o. g. Erlass des Ministeriums geregelten ergänzenden Angeboten und der Mittagessenbetreuung. Die Intensität liegt zwischen der Sozialer Gruppenarbeit und der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe.

Die Hilfe soll nach sozialräumlichen Prinzipien funktionieren, d.h. die vor Ort vorhandene Infrastruktur nutzen und auch unter diesem Gesichtspunkt Angebote von Kultur und Sport integrieren.

Rahmen der Erziehungshilfe

Die beschriebene Betreuung soll an den Förderschulen ES eingerichtet werden, an denen Klassen in der Sekundarstufe I bestehen und an denen bereits in der Kombination Offene Ganztagschule – Hilfe zur Erziehung im Primarbereich Betreuung und Hilfe geleistet werden sind. Es sind dies die

Förderschule Blumenthalstraße
Förderschule Sülzgürtel
Förderschule Auguststraße
Förderschule Mörikeweg
Förderschule Berliner Straße

Entsprechend der aus den genannten Schulen gemeldeten Anzahl von Schülerinnen und Schülern wird von einem Bedarf von insgesamt 11 Gruppen ausgegangen, wobei die Schülerzahl pro Gruppe mit 10 bis höchstens 12 gerechnet wird.

Die Gruppenstärke orientiert sich an der durchschnittlichen Zahl der Schüler einer Klasse und der Gruppen, wie sie im Primarbereich/OGS an den Förderschulen bestehen.

Rahmen der Erziehungshilfe im Einzelfall

Auf Anfrage der sorgeberechtigten Eltern und in Absprache zwischen der Schulleitung, dem ASD des Jugendamtes, der Schulsozialarbeit und dem durchführenden Träger werden die Kinder in das Angebot aufgenommen. Mit den Eltern wird vom Träger die Betreuung sowohl im Auftrag des Schulträgers und der Schule als auch im Auftrag des Jugendamtes schriftlich in einer einheitlichen Form vereinbart. Die Eltern werden darin auch über die Kooperationsbeteiligten informiert. Die Beendigung der Betreuung wird ebenfalls mit den Eltern und zwischen den o. g. Beteiligten abgestimmt.

Rahmen der Kooperation

Die Aufgaben von Jugendamt, Schule und Träger sowie deren Kooperation untereinander und mit der Schulverwaltung werden in einer einheitlichen Kooperationsvereinbarung geregelt.

Einrichtungen bzw. Träger, die die Betreuung und Hilfe leisten, werden in Absprache zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und Schulverwaltung und der einzelnen Schule ausgewählt. Dabei soll es sich um Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe sowie äquivalente Anbieter handeln, die eine entsprechende fachliche und wirtschaftliche Struktur bieten und mit denen nach den §§ 77 und 78 a ff SGB VIII Verträge über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Erziehungshilfe abgeschlossen werden. In Frage kommen hier bevorzugt die Einrichtungen der Träger, die bereits an den genannten Schulen die Hilfe/Betreuung an der OGS im Primarbereich durchführen.

Die guten Erfahrungen in der Kooperation können genutzt werden und es ist auch im Hinblick auf Personalidentitäten von Synergieeffekten auszugehen.

Da gerade das Zusammenwirken zwischen Schule und Jugendhilfe positiv wirkt, ist es unabdingbar, dass – wie auch bereits im Primarbereich praktiziert - die Kompetenzen und Kapazitäten der Lehrer eingebracht werden. Dies soll und kann nicht nur auf der Grundlage des sehr hohen freiwilligen Engagements der Lehrerinnen und Lehrer geschehen sondern auch auf den durch den Erlass geregelten Möglichkeiten.

Betreuungsleistung

Für die Kinder und Jugendlichen, die an der pädagogischen Nachmittagsbetreuung in diesem Rahmen teilnehmen, wird die Mittagessenbetreuung eingebunden.

Zusätzlich zu der einstündigen Mittagessenbetreuung soll die tägliche Betreuungszeit durchschnittlich 3 Stunden betragen. Die Betreuung findet an allen Unterrichtstagen

und zusätzlich im Umfang von durchschnittlich 8 Stunden täglich an unterrichtsfreien Werktagen sowie in den Ferien statt. Keine Betreuung findet statt an 3 Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien.

Pro Gruppe sind zwei Betreuungspersonen vorgesehen. Standardqualifikation des betreuenden Personals ist die Ausbildung und Erfahrung als Erzieherin in der Erziehungshilfe/Heimerziehung. Darüber hinaus sollen sowohl Leitung und Beratung für die Betreuungspersonen (Sozialpädagogin/ Sozialarbeiter) durch den Träger erbracht werden als auch Elternberatung/-beteiligung.

Die Anteile der Elternarbeit sowie der sozialraumorientierten Arbeit werden zwischen der Fachkraft des Trägers, den Lehrkräften und der Schulsozialarbeiterin abgestimmt. Insbesondere im Hinblick auf die Kooperation mit den Eltern und die Sozialraumorientierung kommt hier der Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund des Einbringens von Lehrerstellenanteilen wird pro Schule von einem Einsatz von 1 Zeitstunde einer Lehrerin/eines Lehrers pro Unterrichtstag ausgegangen.

Wirtschaftlicher Rahmen/ Finanzierung

Mit der Hilfe in der Nachmittagsbetreuung werden Bedarfe befriedigt, die in vielen Fällen Rechtsansprüche der Personensorgeberechtigten auf stärker eingreifende und wirtschaftlich aufwändigere Hilfen begründen würden.

Die Finanzierung erfolgt über Leistungs- Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 77 ff SGB VIII mit den die Leistung erbringenden Trägern und zwar als zu kalkulierende Jahresbeträge für eine niederschwellig zugängige Erziehungshilfeleistung nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII. Der einzelne Bürger hat keinen einklagbaren Rechtsanspruch darauf, dass diese Art der Hilfe eingerichtet wird, aber das Jugendamt ist in der Verpflichtung, das Notwendige, fachlich Richtige und wirtschaftlich Sinnvolle zu tun.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Hilfe/OGS in der Primarstufe mit relativ geringem Aufwand sehr gute Erfolge erzielt. Dies ist sichtbar bei den Schülerinnen und Schülern, die direkt von diesen Betreuungen profitieren. Darüber hinaus zeigt sich der Erfolg auch in der Kooperation zwischen den Beteiligten bezüglich anderer Kinder und Jugendlicher.

Es können in vielen Fällen sowohl ambulante als auch (teil-)stationäre - Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche vermieden werden.

Beginn

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kann nur ein Teil der Gruppen mit Beginn der zweiten Schuljahreshälfte 2009/2010 eingerichtet werden, so dass voraussichtlich erst ab Schuljahresbeginn 2010/2011 alle Gruppen gefahren werden können.